



Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholverbots nach § 1d CoronaVO

Nach der ab 8. März 2021 geltenden Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 30.11.2020 können durch die Gemeinden Verkehrs- und Begegnungsflächen im öffentlichen Raum festgelegt werden, auf denen kein Alkohol konsumiert und ausgeschenkt werden darf.

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und §§ 1d und 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) in der ab 8. März 2021 gültigen Fassung die nachfolgende Verfügung.

1. Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 1d CoronaVO werden im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart wie folgt festgelegt:

- Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings, welcher durch folgende Straßen, Wege und Plätze umschlossen wird:
Arnulf-Klett-Platz (einschließlich Klett-Passage unterirdisch), Friedrichstraße, Theodor-Heuss-Straße, Rotebühlplatz (einschließlich City Plaza und Rotebühlpassage unterirdisch), Paulinenstraße, Rupert-Mayer-Platz, Vorplatz der Kirche St. Maria, Feinstraße, Österreichischer Platz, Hauptstätter Straße, Charlottenplatz (einschließlich Charlotten-Passage unterirdisch), Konrad-Adenauer-Straße, Gebhard-Müller-Platz, Schillerstraße
- Mittlerer und Unterer Schlossgarten
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Mitte)
- Feuersee (Anlage einschließlich der umgrenzenden Straßen Feuerseeplatz, Gutenbergstraße und Rotebühlstraße)
- Weißenburgpark
- Marienplatz
- Erwin-Schoettle-Platz
- Karlshöhe
- Bismarckplatz
- Berliner Platz einschließlich Bosch-Areal
- Stadtgarten
- Pariser Platz
- Mailänder Platz
- Höhenpark Killesberg
- Parkanlage Villa Berg

- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt)
- Bahnhofsvorplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofsgebäude)
- Kurpark (Stuttgart-Bad Cannstatt)
Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst.

2. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 erteilt das Amt für öffentliche Ordnung aus wichtigem Grund im Einzelfall.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 19. März 2021
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller